

Bebauungsplan

Nr. II/2/19.03

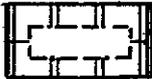
„Kleinbahnhof Schildesche“
Westerfeldstraße, Beckhausstraße,
An der Reegt, Fußweg östlich der
Straße Stapelbreite

Schildesche

Satzung

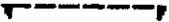
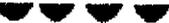
Text

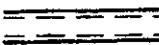
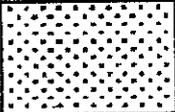
	<p style="text-align: center;">v</p> Angabe der Rechtsgrundlagen
	<p>Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818);</p> <p>die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);</p> <p>das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359);</p> <p>§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 332);</p> <p>die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498).</p> <p><u>Anmerkung</u></p> <p>Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.</p>

	Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise
0	<u>Abgrenzungen</u>
	0.1 <u>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</u> gemäß § 9 (7) BauGB
	0.2 <u>Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- oder sonstigen Gebieten</u> gemäß §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO - soweit sich dieses nicht durch andere Zeichen, Raster und dergleichen eindeutig ergibt -
1	<u>Art der baulichen Nutzung</u> gemäß § 9 (1) 1 BauGB
	1.1 <u>Mischgebiete</u> gemäß § 6 BauNVO
MI	Die gemäß § 6 (2) Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen. Die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.
MI₁	Bei den Gebäuden entlang von Westerfeld- und Beckhausstraße sind die gemäß § 6 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Wohnungen nach § 1 (7) Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoss nicht zulässig. Die gemäß § 6 (2) Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen. Die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.
	1.2 <u>Gewerbegebiete</u> gemäß § 8 BauNVO
GE	Nach § 1 (4) Nr. 2 BauNVO sind nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII Nr. 192-212 der Abstandliste des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (siehe beigefügten Auszug aus der Abstandliste), vergleichbare Betriebe und Anlagen sowie Betriebe und Anlagen mit geringerem Emissionspotential zulässig.

<p>GE₁</p>	<p>Einzelhandelsbetriebe sind nach § 1 (5) BauNVO grundsätzlich ausgeschlossen. Sie können nach § 1 (6) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie im direkten funktionalen Zusammenhang mit im Gebiet zulässigen Betrieben stehen und in ihrem Umfang dem jeweiligen Betrieb deutlich untergeordnet sind.</p> <p>Die gemäß § 8 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind nach § 1 (5) und (9) BauNVO ausgeschlossen.</p> <p>Nach § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß § 8 (3) Nr. 1 können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden.</p> <p>Nach § 1 (4) Nr. 1 BauNVO sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe sind nach § 1 (5) BauNVO grundsätzlich ausgeschlossen. Sie können nach § 1 (6) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in direktem funktionalen Zusammenhang mit im Gebiet zulässigen Betrieben stehen und in ihrem Umfang dem jeweiligen Betrieb deutlich untergeordnet sind.</p> <p>Nach § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ist die gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß § 8 (3) Nr. 1 können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden</p>
<p>2</p>	<p><u>Maß der baulichen Nutzung</u> gemäß § 9 (1) 1 BauGB</p>
<p>0,6</p> <p>1,2</p>	<p>2.1 <u>Grundflächenzahl GRZ</u> gemäß §§ 16 und 19 BauNVO</p> <p>Zulässige Grundflächenzahl, z. B. 0,6</p> <p>2.2 <u>Geschossflächenzahl GFZ</u> gemäß §§ 16 und 20 BauNVO</p> <p>Zulässige Geschossflächenzahl, z. B. 1,2</p>

3	<p><u>Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen</u> gemäß § 9 (1) 2 BauGB</p>
<p>o g a</p> <p>-----</p> <p>↔</p>	<p>3.1 <u>Bauweise</u> gemäß § 22 BauNVO</p> <p><u>offene Bauweise</u></p> <p><u>geschlossene Bauweise</u></p> <p><u>abweichende Bauweise</u></p> <p>In Gewerbegebieten sind Gebäudelängen bis 120,00 m zulässig.</p> <p>3.2 <u>Überbaubare Grundstücksflächen</u> gemäß § 23 BauNVO</p> <p>Baugrenze</p> <p>3.3 <u>Stellung der baulichen Anlagen</u> gemäß § 9 (1) 2 BauGB</p> <p>Gebäudelängsachsen, gleichzeitig Hauptfirstrichtung für Gebäude mit geneigtem Dach</p>
4	<p><u>Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen</u> gemäß § 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO</p>
<p>St GA</p>	<p><u>Stellplätze, Carports und Garagen</u> gemäß §§ 12 und 21 a BauNVO</p> <p><u>Umgrenzung von Flächen für erforderliche Nebenanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen</u> Gemäß §§ 12 und 21 a BauNVO</p> <p><u>Zweckbestimmung:</u></p> <p>Fläche für Stellplätze</p> <p>Fläche für Garagen und Carports</p> <p>In den MI-Gebieten sind Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, wenn sie im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet werden und dessen Bauflucht nicht überschreiten.</p>

	<p>In den M1₁-Gebieten sind Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.</p> <p>Tiefgaragen sind im gesamten Plangebiet zulässig.</p>
5	<p><u>Flächen für den Gemeinbedarf</u> gemäß § 9 (1) 5 BauGB</p>
 	<p><u>Flächen für den Gemeinbedarf</u></p> <p><u>Zweckbestimmung:</u> Schule</p>
6	<p><u>Verkehrsflächen</u> gemäß § 9 (1) 11 BauGB</p>
   BW F+R   	<p>6.1 <u>Straßenbegrenzungslinie</u></p> <p><i>Hinweis:</i> Die Straßenbegrenzungslinie gilt auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung.</p> <p>6.2 <u>Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung</u> - öffentlich -</p> <p>6.3 <u>Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung</u> - öffentlich -</p> <p><u>Zweckbestimmung:</u> Befahrbarer Wohnweg Fuß- und Radweg Parkplatz</p> <p>6.4 <u>Ein- und Ausfahrten</u> Bereich für Ein- und Ausfahrt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p>

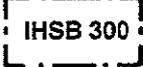
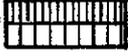
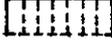
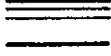
7	<p><u>Flächen für die Versorgung, Fhrung von Versorgungsanlagen und -leitungen, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</u> gemäß § 9 (1) 12, 13 und 21 BauGB</p>
      	<p>7.1 <u>Versorgungsflächen</u> gemäß § 9 (1) 12 BauGB</p> <p>Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)</p> <p>7.2 <u>Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen</u> gemäß § 9 (1) 13 BauGB</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>vorhandener Schmutzwasserkanal</p> <p>geplanter Schmutzwasserkanal</p> <p>vorhandener Regenwasserkanal</p> <p>geplanter Regenwasserkanal</p> <p>vorhandene Erdgashochdruckleitung</p>
8	<p><u>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</u> gemäß § 9 (1) 21 BauGB</p>
 GFL	<p>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB</p> <p><u>Zweckbestimmung:</u></p> <p>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger</p>
9	<p><u>Grünflächen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u> gemäß § 9 (1) 15 und § 9 (1) 25 b BauGB</p>
	<p>9.1 <u>Öffentliche Grünfläche</u> gemäß § 9 (1) 15 BauGB</p>

  	<p><u>Zweckbestimmung:</u></p> <p>Parkanlage</p> <p>9.2 <u>anzupflanzender Baum</u> gemäß § 9 (1) 25 a BauGB</p> <p>anzupflanzender Baum</p> <p>Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für Kfz sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen zu durchgrünen. Je angefangene 4 – 5 ebenerdige Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm fachgerecht zu pflanzen. Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlagen vorzunehmen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 2,50 x 2,50 m vorzusehen</p> <p>9.3 <u>zu erhaltende Bäume</u> gemäß § 9 (1) 25 b BauGB</p> <p>zu erhaltender Baum</p>
<p>10</p>	<p><u>Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einrichtungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen</u> gemäß § 9 (1) 24 BauGB</p>
	<p>10.1 <u>Verkehrslärm</u></p> <p>Bei den straßenzugewandten Gebäudeseiten entlang der Westerfeldstraße und der Beckhausstraße sind entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 geeignete bauliche Lärmschutzmaßnahmen (schallgedämmte Außenwände, Dächer, Fenster) vorzusehen, so dass ein Mittelungspegel in Wohnräumen von 35 dB(A) tagsüber und in Schlafräumen von 30 dB(A) nachts bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten wird. Wohngrundrisse sind so zu gestalten, dass besonders schutzbedürftige Wohn- und Schlafräume möglichst zur lärmabgewandten Seite angeordnet sind.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Absicherung der erforderlichen Lüftungsverhältnisse (vgl. DIN 1946) beim Einbau von Schallschutzfenstern kann durch schallgedämmte Lüfter erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren werden gutachterliche Nachweise zur Einhaltung der gesetzlichen Vorhaben zum Lärmschutz eingefordert, wenn erkennbar ist, dass ein entsprechender Bedarf besteht.</p>

	<p>10.2 <u>Sportlärm</u></p> <p>In den ausgewiesenen Mischgebieten östlich und südlich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche Schule (Schulsportfläche) sind bei den zum Sportplatz gerichteten Gebäuden und Gebäudeteilen entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 geeignete bauliche Lärmschutzmaßnahmen (schalldämmte Außenwände, Dächer, Fenster) vorzusehen, so dass ein Mittelungspegel in Wohnräumen von 35 dB(A) tagsüber und in Schlafräumen von 30 dB(A) nachts bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten wird.</p> <p>Wohngrundrisse sind so zu gestalten, dass besonders schutzbedürftige Wohn- und Schlafräume möglichst zur lärmabgewandten Seite angeordnet sind.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren werden gutachterliche Nachweise zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz eingefordert, wenn erkennbar ist, dass ein entsprechender Bedarf besteht.</p> <p>10.3 <u>Grundwassermessstellen</u></p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bauarbeiten ist auf den Erhalt der Grundwassermessstellen zu achten. Informationen über die genaue Lage der Grundwassermessstellen sind im Umweltamt der Stadt Bielefeld einzuholen.</p> <p>10.4 <u>Flächen mit Bodenbelastungsverdacht</u></p> <p><u>Hinweis</u> Die Standorte der Tankstelle Apfelstraße 233, der Gärtnerei An der Reegt sowie das Gelände des ehemaligen Kleinbahnhofes Schildesche sind als Flächen mit Bodenbelastungsverdacht einzustufen. Im Vorfeld zu Nutzungsänderungen sind daher entsprechende Untersuchungen erforderlich.</p>
<p>11</p>	<p><u>Örtliche Bauvorschriften</u> gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m § 86 BauO NRW</p>
	<p>11.1 <u>Vorgärten</u></p> <p>Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und den vorderen Gebäudefronten als Vorgarten gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgartenbereich). Dies gilt analog auch für private Verkehrsflächen.</p> <p>Innerhalb dieser Flächen sind Grundstückszufahrten bis zu einer Breite von 3,00 m und nicht überdachte Stellplätze zulässig. Carports und Garagen sind im Vorgartenbereich unzulässig.</p> <p>Insgesamt darf nicht mehr als 1/2 der Vorgartenfläche für Wege und Stellplätze befestigt werden.</p>

<p>SD 35°-45°</p> <p>DN 0° - 10°</p>	<p>11.2 <u>Äußere Gestaltung baulicher Anlagen</u></p> <p>11.2.1 <u>Dachform und Dachneigung</u></p> <p>Satteldach, Neigung z. B. 35° bis 45° für die Hauptbaukörper</p> <p>Dachneigung 0° bis 10°</p> <p>Garagen sind mit Flachdach, Neigung 0° bis 10° oder mit symmetrischer Dachform und einer dem Hauptgebäude entsprechenden Neigung auszuführen. Die Dachflächen von nebeneinander stehenden Garagen müssen in einer Ebene liegen.</p> <p>11.2.2 <u>Dachaufbauten und Dacheinschnitte</u></p> <p>Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind ab eine Dachneigung von 35° unter eindeutiger Bezugnahme auf die Fassadengliederung zulässig, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gesamtbreite - bei Einzelanlagen zusammengerechnet - 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht übersteigt, • der Abstand zum Ortgang mindestens 1,50 m beträgt, • der Abstand zum First mindestens 2,00 m beträgt. <p>11.2.3 <u>Material, Farb- und Formgebung</u></p> <p>Doppelhäuser und Hausgruppen sind in ihrer äußeren Gestaltung in Bezug auf Form, Material, Dachneigung, Sockel- und Drempelhöhe, Farbe der Wände und Dächer aufeinander abzustimmen.</p> <p>Die Verwendung glänzender Dacheindeckungen ist nicht zulässig.</p> <p>11.3 <u>Werbeanlagen</u></p> <p>Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.</p> <p>Werbeanlagen in Gewerbegebieten sind zulässig bis zu einer Gesamtgröße von 10 % der jeweiligen Fassadenfläche, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind. Werbeanlagen dürfen nicht über die Traufhöhe hinausragen.</p> <p>Unzulässig sind Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen, die die Verkehrssicherheit gefährden.</p> <p>Werbeanlagen mit wechselndem Licht und innenbeleuchtete Werbeanlagen mit Signalfarben sind nicht zulässig.</p> <p>Werbeanlagen im Mischgebiet sind nur als zweidimensionales Wandschild mit einer Fläche von max. 1,0 m² zulässig.</p>
--	---

12	<p><u>Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen</u> gemäß § 9 (6) BauGB</p>
D	<p><u>Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen</u> gemäß § 3 DSchG NRW</p> <p><u>Hinweis.</u> Nördlich des Einmündungsbereiches der Straße An der Reegt in die Beckhausstraße befand sich eine Kapelle. Bei Bodeneingriffen in dem für den Standort der Kapelle in Frage kommenden Bereich ist das Westfälische Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege vier Wochen vor Beginn zu benachrichtigen.</p>
13	<p>Sonstige Hinweise</p>
	<p><u>Natur-, Boden- und Baudenkmäler in der Stadt Bielefeld</u></p> <p>Wenn bei Arbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.</p>

	Sonstige Darstellungen zum Planinhalt
	eingemessener Baum
	Umgrenzung der Flächen von Altdeponien mit der jeweiligen Bezeichnung (ohne Lagegenauigkeit)
	Nutzungsplan
	Grenze benachbarter Bebauungspläne
II/2/19.02	Bezeichnung benachbarter Bebauungspläne
	Gestaltungsplan
	<u>Vorschläge für:</u>
	Gebäude mit geneigtem Dach
	Gebäude mit flachem Dach
	Baumanpflanzung
	Hecken
	Stellplätze
	Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen, z. B. Gehweg, Radweg, Fahrbahn
	Grundstücksgrenzen

Auszug aus der Abstandsliste

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr 43 vom 2. Juli 1998

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Stahlsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen		
208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder fernmechanischen Industrie		
209	-	Bauhöfe		
210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung		
211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		